



Chly-Twanner Leist

info@kleintwann.ch
www.kleintwann.ch

Statuten Chly-Twanner-Leist

Im folgenden Text gilt die männliche Schreibweise stellvertretend für beide Geschlechter.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Chly-Twanner-Leist“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kleintwann, Gemeinden Twann und Ligerz.

Art. 2 Zweck

Der Leist hat gemeinnützigen Charakter, ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt nachstehende Zwecke:

Er fördert die Gemeinschaft der Einwohner von Kleintwann durch verschiedene Veranstaltungen und Anlässe.

Er unterstützt Bestrebungen, die der Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Lebensqualität und des Ortsbildes in Kleintwann dienen. Er beachtet insbesondere die Entwicklung der Bau- und Verkehrsverhältnisse.

Er unterstützt wohlthätige und gemeinnützige Werke im Leistgebiet.

Er fördert die Beziehung zu den übrigen Gemeinden.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- a. Mitglied des Leistes kann jede natürliche und juristische Person, welche das 18. Altersjahr vollendet hat und im Leistgebiet wohnt, werden.
- b. Ferner können auch Personen um Aufnahme ersuchen, welche ausserhalb des Leistgebietes wohnen, sofern sie mit Kleintwann und den Interessen des Leistes verbunden sind.

Art. 4 Erwerb

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die GV entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 5 Gönner

Gönner ist, wer die Bestrebungen des Leistes finanziell unterstützt, ohne Leistmitglied zu werden. Sie können auch ausserhalb der Gemeinde wohnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein auszeichnen, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder wenn sein Verhalten nachhaltig dem Leistzweck widerspricht.

III Mittel und Haftung

Art. 9 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Zuwendungen, Gönnerbeiträge und über Erträge verschiedener Anlässe, insbesondere der Lesesonntage und der Trüetele.

Art. 10 **Mitgliederbeiträge**
Die Höhe des Jahresbeitrags wird an der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr festgelegt. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 11 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Art. 12 **Organe**
Die Organe des Vereins sind:
a. die Generalversammlung (GV)
b. der Vorstand
c. die Rechnungsrevisoren

Art. 13 **Generalversammlung**
a. Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des neuen Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, statt.
b. Zur GV werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
c. Der Präsident, der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können mittels schriftlicher Begründung die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen statt zu finden hat.

Art. 14 **Vorsitz**
a. Vorsitzender an der GV ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
b. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
c. Es wird ein Protokoll geführt über die von der GV gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Art. 15 **Aufgaben der Generalversammlung**
a. Begrüssung und Aufnahme von Neumitgliedern
b. Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls
c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Revisoren
e. Genehmigung von Statutenänderungen
f. Genehmigung des Jahresprogramms
g. Genehmigung des Budgets
h. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
j. Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
k. Mutationen
l. Anträge zum evt. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
m. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft

Art. 16 **Anträge**
Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand eine Woche vor der GV einzureichen.

Art. 17 **Stimm- und Wahlrecht**
Alle anwesenden Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18 **Beschlussfassung**
a. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (Hälfte +1).
b. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
c. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 19 **Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- b. Der Präsident wird von der GV gewählt. Sonst konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c. Der Vorstand führt die Geschäfte des Leistes ehrenamtlich.
- d. Dringende Geschäfte kann der Vorstand in eigener Kompetenz erledigen, unter nachheriger Bekanntgabe an der nächsten GV. Der Vorstandskredit beträgt im Maximum Fr. 1000.-/Vereinsjahr.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- f. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- g. Die Vorstandsmitglieder können jährlich auf die GV schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Art. 20 **Aufgaben**

- a. Er vertritt den Leist nach aussen.
- b. Er führt Beschlüsse der GV aus.
- c. Er führt die laufenden Geschäfte.
- d. Er verwaltet das Leistvermögen.
- e. Er regelt die Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift).
- f. Er erstellt das Jahresprogramm.
- g. Er verfasst Beschlussprotokolle seiner Vorstandssitzungen.

Art. 21 **Rechnungsrevisoren**

- a. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung kontrollieren und der GV Bericht erstatten. Sie sind auf zwei Jahre gewählt.
- b. Wiederwahl ist zulässig.

V Schlussbestimmungen

Art. 22 **Statutenänderungen**

Die Revision der Statuten kann beschlossen werden:

- a. auf Antrag des Vorstandes
- b. auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Leistmitglieder

Art. 23 **Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur an einer GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 24 **Vereinsvermögen**

Verbleibt bei Auflösung des Leistes nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Überschuss, so fällt dieser einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen der Gemeinden Twann und Ligerz zu. Über die Verwendung dieses Überschusses bestimmt die Auflösungsversammlung.

Art. 25 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. März 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1984 (Stand 15. März 2002)

Chlyne Twann, 28. März 2008

Präsidium:

Protokollführung:

